

dauernder Körperschaden und ergibt sich dadurch insgesamt ein solcher von 50 % und mehr, dann wird für den durch Unfall eingetretenen Körperschaden eine Versicherungsleistung gezahlt.

(2) Tritt als Folge des Unfalles der Tod ein, nachdem für den gleichen Unfall bereits eine Leistung für einen dauernden Körperschaden gezahlt ist, so wird diese auf die Leistung für den Todesfall angerechnet.

(3) Bei der Errechnung der Jahresbruttolohnsumme wird von den Tarifbezügen und Vergütungen für Mehrarbeit und von den Leistungsprämien der letzten 12 Monate vor dem Unfall ausgegangen. Liegt eine Beschäftigungszeit in dem Betrieb von 12 Monaten vor dem Unfall nicht vor, werden die Tarifbezüge und Vergütungen für Mehrarbeit des tatsächlichen Beschäftigungszeitraumes zugrunde gelegt und entsprechend auf 12 Monate umgerechnet. Bei Personen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich für den Betrieb tätig sind, wird die Versicherungsleistung nach deren Arbeitseinkommen der letzten 12 Monate vor Eintritt des Unfalles aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit berechnet.

(4) Maßgebend für die Höhe der Versicherungsleistung ist der von der Sozialversicherung festgestellte Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens. Wird der Grad des dauernden Körperschadens nicht durch die Sozialversicherung festgestellt, so ist dieser durch den zuständigen leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises feststellen zu lassen. Solange der dauernde Körperschaden noch nicht feststellbar ist, kann die Leistungszahlung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach dem Unfalltag ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig festsetzen zu lassen. Bereits vor der endgültigen Festsetzung des dauernden Körperschadens ist eine angemessene Vorauszahlung auf die zu erwartende Versicherungsleistung zu gewähren, wenn nach ärztlichem Gutachten mindestens ein 50 %iger dauernder Körperschaden als Unfallfolge verbleiben wird.

### § 3 Beitrag

(1) Die DVA berechnet den Beitrag für das Kalenderjahr nach den bestätigten Beitragssätzen. Die Betriebe haben den Beitrag in Höhe von 50 % nach Aufforderung bis spätestens 1. April und den Rest in Höhe von 50% unaufgefordert bis 1. Oktober des laufenden Jahres an die DVA zu entrichten.

(2) Bei Neugründung von Betrieben ist der Beitrag vom Zeitpunkt der Registrierung an anteilig zu entrichten.

(3) Werden die Beiträge nicht bis zu den im Abs. 1 genannten Terminen entrichtet, ist die DVA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu fordern.

(4) Die DVA ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

### § 4 Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Ist ein Unfall eingetreten, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, so hat der Betrieb der DVA unverzüglich über Art und Umstände des Unfalles und seiner Folgen schriftlich Anzeige zu erstatten.

(2) Jede versicherte Person ist nach Eintritt eines Unfalles verpflichtet, unverzüglich einen Arzt auf-

zusuchen und die ihr erteilten Anordnungen des Arztes, die der Heilung\*und Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen, zu befolgen.

### § 5 Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Im Falle eines dauernden Körperschadens wird die Versicherungsleistung an die vom Unfall betroffene Person gezahlt.

(2) Im Falle des Todes wird die Versicherungsleistung an die vom Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung benannten Hinterbliebenen der versicherten Person, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, gezahlt. Die Versicherungsleistung gehört nicht zum Nachlaß. Die Versicherungsleistung kann den Kindern, dem Ehegatten, den Eltern, sonstigen Unterhaltsberechtigten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der versicherten Person allein oder mehreren der genannten Angehörigen zu vom Betrieb festgelegten Anteilen zugesprochen werden. Hierbei sind soziale Gesichtspunkte, insbesondere die Erwerbsfähigkeit der Hinterbliebenen, zu berücksichtigen. Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, werden nur die Bestattungskosten ersetzt, und zwar demjenigen, der diese bezahlt hat.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1968

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

**Der Minister  
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter  
des Ministers

### Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchenversicherung —

vom 22. Mai 1968

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBI. II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### Umfang der Entschädigung

#### § 1

(1) Den Tierhaltern werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) Entschädigungen gewährt für

- a) Tiere, deren Tötung im Rahmen der Durchführung prophylaktischer Maßnahmen durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet wurde